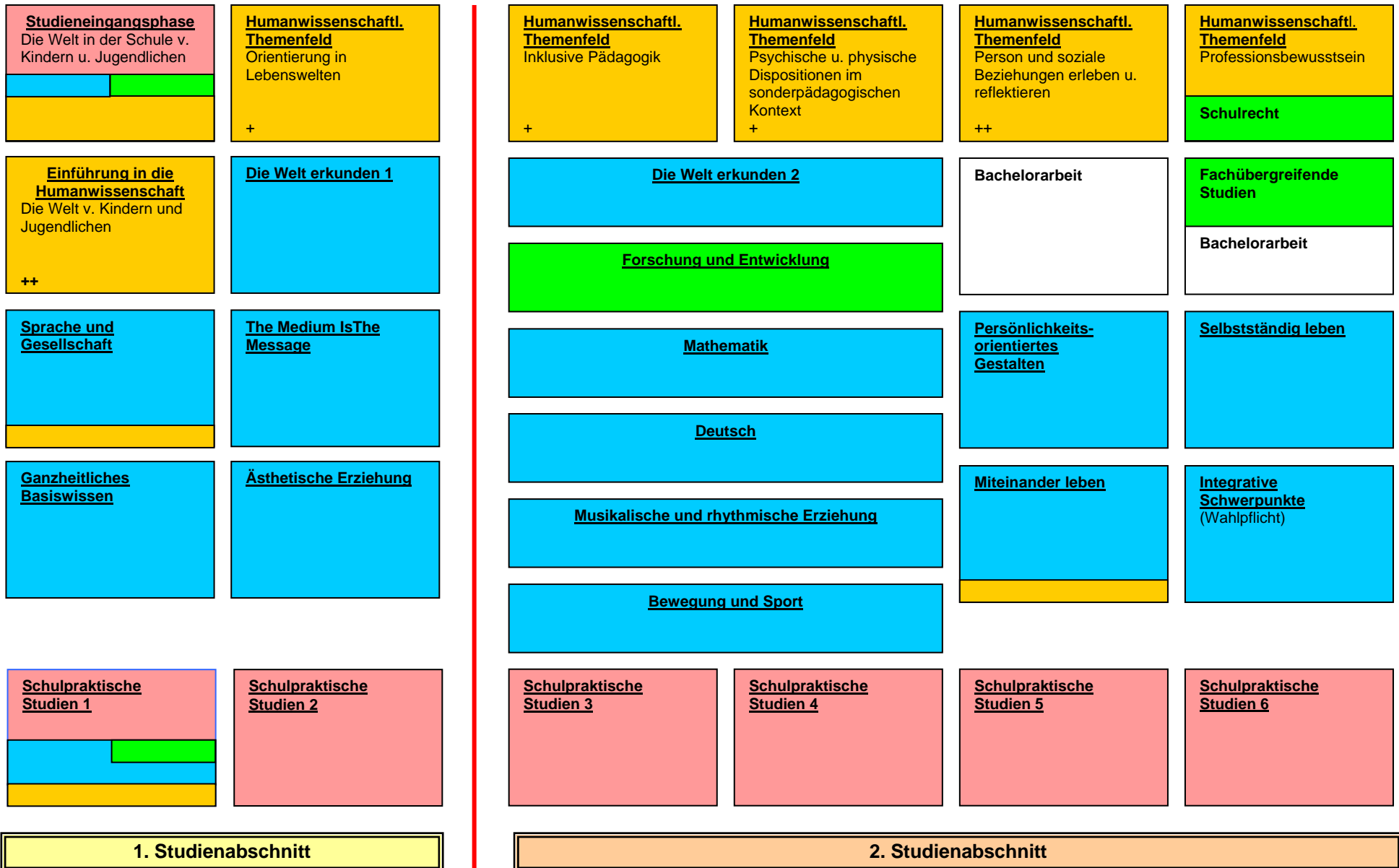


Curriculum für den Studiengang für das Lehramt für Sonderschulen: Übersichtsplan



+ = 1 ECTS-Credit Religionspädagogik

Legende zum SL-Curriculum

A) Studienfachbereiche:



Humanwissenschaftliche
Studien



Fachwissenschaft /
Fachdidaktik



Schulpraktische Studien



Ergänzende Studien

B) Creditanzahl und grafische Darstellung:



Modul mit 6 Credits in einem Semester



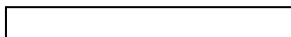
Modul mit 6 Credits, auf zwei Semester
verteilt



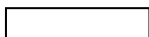
3 Credits in einem Semester



2 Credits in einem Semester



1 Credit in einem Semester



0,5 Credits in einem Semester

Allgemeine Bestimmungen zum Curriculum für das Bachelorstudium „Lehramt an Sonderschulen“

Präambel

Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Verordnung erfassen Männer und Frauen gleichermaßen.

§ 1 Dauer des Bachelorstudiums „Lehramt an Sonderschulen“

Das Bachelorstudium „Lehramt an Sonderschulen“ umfasst sechs Semester (180 Credits) und endet mit der Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Education“ („BEEd“).

§ 2 Gliederung in Studienabschnitte

- (1) Der 1. Studienabschnitt der sechssemestrigen Studien zur Erlangung des Lehramtes für Sonderschulen dauert zwei Semester und umfasst 60 ECTS-Credits. Der 2. Studienabschnitt dauert vier Semester und umfasst 120 ECTS-Credits.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des 1. Studienabschnittes ist Voraussetzung für die Inskription des 2. Studienabschnittes.

§ 3 Studieneingangsphase

- (1) Die Studieneingangsphase beginnt mit dem 1. Semester des 1. Studienabschnittes und dauert vier Wochen. Sie umfasst sechs ECTS-Credits im Präsenzstudium.
- (2) Während der Studieneingangsphase sind Lehrveranstaltungen aus allen in § 10 HCV 2006 vorgesehenen Studienfachbereichen zu absolvieren. Die Bildungsinhalte dieser Lehrveranstaltungen sind so festgelegt, dass die Studierenden eine Einführung in die genannten Studienfachbereiche erhalten und durch Maßnahmen der Eignungsberatung zur Selbsteinschätzung hinsichtlich Eignung zum weiteren Studium sowie hinsichtlich der Ausübung des Lehrberufes hingeführt werden.

§ 4 Studienfachbereiche

- (1) Das Curriculum des sechssemestrigen Bachelorstudiums zur Erlangung des Lehramtes für Sonderschulen sieht Lehrveranstaltungen in den nachstehenden Studienfachbereichen im Ausmaß der zugewiesenen ECTS-Credits vor:

Verpflichtend vorzusehende Studienfachbereiche	ECTS-Credits
Humanwissenschaften	39
Fachwissenschaften und Fachdidaktiken	84
Schulpraktische Studien	36
Ergänzende Studien	12
Bachelorarbeit	9

- (2) Über die 180 ECTS-Credits hinaus können zusätzliche Studienveranstaltungen / Module aus sämtlichen Studienfachbereichen oder – im Rahmen eines außerordentlichen Studiums – auch aus Angeboten der Lehrerfort- und –weiterbildung im Ausmaß von höchstens 30 ECTS-Credits gewählt werden. (Ermächtigung i. S. des § 10 Abs. 2 HCV)

§ 5 Studienfächer

- (1) Das Curriculum des sechssemestrigen Bachelorstudiums zur Erlangung des Lehramtes für Sonderschulen sieht Lehrveranstaltungen in den Studienfächern vor, die den Pflichtgegenständen an Sonderschulen entsprechen.
- (2) Das Curriculum des sechssemestrigen Bachelorstudiums zur Erlangung des Lehramtes für Sonderschulen sieht gem. § 11 Abs. 1 HCV 2006 Lehrveranstaltungen im Studienfach „Religionspädagogik“ im Ausmaß von 7 ECTS-Credits vor.
- (3) Weiters sind gem. § 11 Abs. 1 HCV 2006 im Rahmen des Studienfachbereiches „Ergänzende Studien“ Lehrveranstaltungen im Bereich der schulrechtlichen Grundlagen zu absolvieren und positiv abzuschließen, um das Lehramtsstudium erfolgreich abschließen zu können.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung zur Zulassung zu einem ordentlichen Bachelorstudium für das Lehramt an Sonderschulen ist gem. § 52 HG 2005 die allgemeine Universitätsreife sowie die Eignung zum Studium.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen werden nach Vorliegen der Kooperationsvereinbarung mit der PH Oberösterreich ins Curriculum eingetragen.

§ 7 Auf Diplom-Lehramtsstudien aufbauende Studien (zur Erlangung eines zusätzlichen Lehramtes)

Auf Diplom-Lehramtsstudien aufbauende Studien zur Erlangung eines zusätzlichen Lehramtes werden durch gesonderte Curricula geregelt.

§ 8 Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung wird in gesonderter Anlage zu diesem Curriculum ausgeführt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wintersemester 2007/08 in Kraft.

Verteilung der Credits auf Semesterwochenstunden

Studiengang für das Lehramt an Sonderschulen

Studienfachbereiche	Credits	SWStd.	Präsenz- stunden	E-Learning / sonstige betreute Studienanteile
Humanwissenschaft	39	38	31	7
Fachwissenschaft / Fachdidaktik	84	78	64	14
Schulpraktische Studien	36	33	26	7
Ergänzende Studien	12	11	8	3
Bachelorarbeit	9	4	1	3
Summe	180	164	130	34

Beschluss der Gründungsstudienkommission vom 26. Februar 2007

Gesamtübersicht – Semesterwochenstunden Curriculum Sonderschule

Studienfachbereich	Präsenzstudienanteile SWST					Betreute Studienanteile gemäß §37 HG SWST		Weitere betreute Studienanteile SWST			Gesamt SWST (betreut)	Selbststudium in Arbeitsstunden	ECTS-Credits
	V	S	Ü	Exk.	Σ	E-Learn.	Fernstudien	Konv.	Tutor.	Σ			
Humanwissenschaft													
HW 1	3	2,5			5,5			0,5		0,5	6	78	6
HW 2	2	3			5	0,5		0,5		1	6	78	6
HW 3		5			5			1		1	6	78	6
HW 4	0,5	4,5			5			1		1	6	78	6
HW 5		4			4			1		1	5	90	6
HW 6		4			4					-	4	52	4
HW in SP 1		1			1					-	1	13	1
HW in Sprache		0,5			0,5			0,5		0,5	1	13	1
HW in Mit.Leben		1			1					-	1	13	1
HW in Studieneingangsphase		1			1			1		1	2	26	2
HW gesamt	5,5	26,5			32	0,5		5,5		6	38		39

Studienfachbereich	Präsenzstudienanteile SWST					Betreute Studienanteile gemäß §37 HG SWST		Weitere betreute Studienanteile SWST			Gesamt SWST (betreut)	Selbststudium in Arbeitsstunden	ECTS-Credits
	V	S	Ü	Exk.	Σ	E-Learn.	Fernstudien	Konv.	Tutor.	Σ			
Bachelorarbeit													
Bachelorarbeit		1			1	3				3	4	177	9

Gesamtübersicht – Semesterwochenstunden Curriculum Sonderschule

Studienfachbereich	Präsenzstudienanteile SWST					Betreute Studienanteile gemäß §37 HG SWST		Weitere betreute Studienanteile SWST			Gesamt SWST (betreut)	Selbststudium in Arbeitsstunden	ECTS-Credits
	V	S	Ü	Exk.	Σ	E-Learn.	Fernstudien	Konv.	Tutor.	Σ			
BSP		1	4		5					-	5	90	6
DE		3,5			3,5			2,5		2,5	6	78	6
Welt erkunden 1		4,5			4,5	0,5		1		1,5	6	78	6
Welt erkunden 2		5			5			0,5		0,5	5,5	84	6
Ganzheitliches Basiswissen		5,5			5,5			0,5		0,5	6	78	6
MA		3,5			3,5			1,5		1,5	5	90	6
Mitein. leben (*2)		2,5			2,5			2,5		2,5	5	65	5
ME		3	2		5					-	5	90	6
Pers. Gestalten		5,5			5,5			0,5		0,5	6	78	6
Selbstständig leben		2	2		4	1,5		0,5		2	6	78	6
Sprache + Gesellschaft (*1)	1	2,5			3,5					-	3,5	83	5
Medium / Message		5			5	0,5		0,5		1	6	78	6
Asthet. Erziehung		3,5			3,5			1,5		1,5	5	90	6
Integrative Schwerpunkte		6			6					-	6	78	6
FD in Studieneingangsphase		0,5			0,5					-	0,5	6,5	0,5
FD in SP 1		0,5	1		1,5					-	1,5	19,5	1,5
FD gesamt	1	54	9		64	2,5		11,5		14	78		84

(*1) 1 EC HW

(*2) 1 EC HW

Gesamtübersicht – Semesterwochenstunden Curriculum Sonderschule

Studienfachbereich	Präsenzstudienanteile SWST					Betreute Studienanteile gemäß §37 HG SWST		Weitere betreute Studienanteile SWST			Gesamt SWST (betreut)	Selbststudium in Arbeitsstunden	ECTS-Credits
	V	S	Ü	Exk.	Σ	E-Learn.	Fernstudien	Konv.	Tutor.	Σ			
Ergänzende Studien													
FE		1	2		3	2				2	5	90	6
Schulrecht	1				1			1		1	2	26	2
Fachübergreifende Studien		2			2			1		1	3	39	3
IKT in Studien- eingangsphase		0,5			0,5					-	0,5	6,5	0,5
IKT in SP 1		0,5			0,5					-	0,5	6,5	0,5
Erg. gesamt	1	4	2		7	2		2		4	11		12

Studienfachbereich	Präsenzstudienanteile SWST					Betreute Studienanteile gemäß §37 HG SWST		Weitere betreute Studienanteile SWST			Gesamt SWST (betreut)	Selbststudium in Arbeitsstunden	ECTS-Credits
	V	S	Ü	PR.	Σ	E-Learn.	Fernstudien	Konv.	Tutor.	Σ			
Schulprakt. Studien													
SP in Studien- eingangsphase (*1)			1	2	3					-	3	39	3
SP 1 (*2)				2	2			1		1	3	39	3
SP 2			1	4	5					-	5	90	6
SP 3		0,5	1	3	4,5			1		1	5,5	84	6
SP 4			1	3	4			1		1	5	90	6
SP 5			2	3	5			1		1	6	78	6
SP 6		1	0,5	1	2,5			3		3	5,5	84	6
SP gesamt		1,5	6,5	18	26			7		7	33		36

(*1) 2 EC HW / 0,5 EC FW / 0,5 EC ES

(*2) 1 EC HW / 1,5 EC FW / 0,5 EC ES

Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz

Qualifikationsprofil für das Curriculum des Studienganges „Lehramt für Sonderschulen“

Einleitung

Der erfolgreiche Abschluss des sechssemestrigen Studienganges „Lehramt für Sonderschulen“ ist mit der Befähigung zur Ausübung des Berufes des Sonderschullehrers / der Sonderschullehrerin gemäß § 2, Abs.1 HCV verbunden.

Das Studium, das auf einem ganzheitlichen Bildungsbegriff basiert, der auch die religiös-, ethisch-, philosophische Dimension von Bildung berücksichtigt, dient dem Erwerb wissenschaftsorientierter pädagogischer und allgemeindidaktischer sowie fachwissenschaftlich-fachdidaktischer Grundkompetenzen zur Realisierung professionellen LehrerInnenhandelns in der sonderschulpädagogischen Praxis.

Das Studium befähigt die Studierenden zur Planung, Gestaltung und Evaluierung des Unterrichts an Sonderschulen, zur effektiven Diagnostik, Unterstützung und Förderung des Lernens von Sonderschulkindern, zur sensiblen Wahrnehmung der Lebenswelten der SchülerInnen und Übernahme von Erziehungsverantwortung im Schulbereich, zur Qualitätssicherung und forschenden Weiterentwicklung eigener Unterrichtspraxis und zur professionellen Mitgestaltung von Schulentwicklung.

Besondere Berücksichtigung im Sinne des § 3, Abs. 2 HCV erfährt das Prinzip des vernetzenden, selbstverantwortlichen Lernens der Studierenden als Basis lebensbegleitender weiterer Professionalisierung im Lehrberuf. Besonders gefördert wird dadurch die Kompetenz, die in Theorie und Praxis des Studiums erworbenen Kenntnisse in neuen Handlungssituationen adäquat zu transformieren.

Gemäß § 42, Abs. 4 des Hochschulgesetzes 2005 hat das Qualifikationsprofil zu umfassen:

- die Beschreibung der Umsetzung der Aufgaben,
- die Beschreibung der Umsetzung der leitenden Grundsätze,
- die Darlegung der Vergleichbarkeit.

1. Umsetzung der Aufgaben

Die Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz erfüllt die Verpflichtung des Hochschulgesetzes 2005, § 8 sowie des Statuts der Hochschule, § 4, Abs. 1 zur Umsetzung der Aufgabe, „wissenschaftlich fundierte berufsfeldbezogene Bildungsangebote in den Bereichen der Aus-, Fort- und Weiterbildung in pädagogischen und religionspädagogischen Berufsfeldern, insbesondere in Lehrberufen, zu erstellen, anzubieten und durchzuführen. Den Anforderungen des Berufes der Pädagoginnen und Pädagogen ist durch Angebote der humanwissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, pädagogischen, religionspädagogischen und schulpraktischen Ausbildung (Praxisschulen) sowie durch Fort- und Weiterbildungsangebote Rechnung zu tragen“.

Ganz im Sinne der Vergleichbarkeit mit öffentlichen Pädagogischen Hochschulen (siehe auch Punkt 3) werden alle oben zitierten Anforderungen in den Studienbereichen (Humanwissenschaften, Fachwissenschaften, Fachdidaktiken, Schulpraktische Studien, Religionspädagogik, sowie auch die Ergänzenden Studien) im in der HCV (§ 10, Abs. 1) verlangten Ausmaß im Curriculum gewährleistet.

Auch die im § 3, Abs. 2 besonders genannten Bildungsziele sind im Curriculum fundiert:

- Lebensbegleitendes Lernen: „Lernen lernen“ als Basis ist durchgängiges Prinzip!
- Integrative Pädagogik: Durchgängiges Prinzip des gesamten Curriculums.
- Lebende Fremdsprache: Modul „Lebende Fremdsprache“.
- Deutsch als Zweitsprache: Modul „Sprache und Gesellschaft“ als Basis für Fort- und Weiterbildung.
- Individualisierung und Differenzierung incl. Förderdidaktik, auch für Menschen mit Behinderungen: Prinzip in allen Fachwissenschaften und Fachdidaktiken, sowie auch in den Schulpraktischen Studien.
- Medienpädagogik sowie Informations- und Kommunikationstechnologien, E-learning: In den Modulen der Ergänzenden Studien, der Schulpraktischen Studien, sowie auch als „tägliches Handwerkszeug“ der Studierenden.
- Internationalität: Gewährleistet durch vielfältige Möglichkeiten im Rahmen der internationalen Programme der Hochschule (Erasmus, Asia Link, Alfa, usw.).
- Stärkung sozialer Bezüge: Module der Humanwissenschaften und der Schulpraktischen Studien.

Die PH vermittelt weiters in den Modulen zu den Schulpraktischen Studien sowie durch wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Forschung und Lehre (Modul „Forschung und Entwicklung“ in den Ergänzenden Studien, sowie Module zur Bachelorarbeit) die Befähigung zur verantwortungsbewussten Ausübung von Berufen im Bereich pädagogischer und religionspädagogischer Berufsfelder. Eine wesentliche Rolle spielen in diesem Kontext auch die Praxisschulen: zwei (eine Volksschule und eine Hauptschule) im Verbund der Hochschule, sowie Kooperationsschulen in Linz, Wels und weiteren Bezirken in ganz Oberösterreich und (auch noch) im Bezirk Amstetten. Die erste Phase der Schulpraktischen Ausbildung findet in Partnerschulen in Linz statt.

2. Umsetzung der leitenden Grundsätze

Gemäß § 5, Abs. 1 des Statuts gelten für die Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz die in § 9 Hochschulgesetz 2005 formulierten leitenden Grundsätze in vollem Umfang.

Darüber hinaus wurde vom Hochschulrat auch ein Leitbild beschlossen, das dem Bundesministerium bereits im Zuge der Einreichung zur Anerkennung vorgelegt wurde. In der Präambel des Statuts der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz wird auf das Leitbild Bezug genommen: Es muss in der Pädagogischen Hochschule das Spezifikum der Qualität christlicher Bildung eingebracht werden, „wie es dem europäischen Verständnis immer entsprochen hat: nämlich eine ganzheitlich konzipierte Bildung, die an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert ist und zu möglichst umfassender Entfaltung des Menschseins im Sinn einer Befähigung zu verantwortlicher Selbstbestimmung beiträgt. Dies bedeutet eine Vertiefung aller pädagogischen Kompetenzen durch kontinuierliche Einbindung der Sinnfrage, durch Entwicklung und Bewahrung eines kulturellen Gedächtnisses und die Vermittlung einer

religiös-ethisch-philosophischen Grundsatzkompetenz. Christliche Werte, gelebt und gelehrt, geben dem Bildungskanon Sinn und Leben.

Eine solche Zielsetzung für Bildung und Weiterbildung aufgrund des christlichen Menschenbildes wird angesichts einer pluralistischen Gesellschaft notwendig sein, die ein hohes Maß an Verständigung über die Grundfragen des Menschseins und einer nachhaltigen Sicherung der gemeinsamen Wertebasis bedarf.

Das christliche Menschenbild umfasst auch die Verpflichtung, Frauen und Männern die gleichen Rechte in allen Bereichen der Pädagogischen Hochschule zu sichern.

Die „Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz“ orientiert sich dabei an einem erweiterten Bildungsbegriff: Bildung erfolgt nicht mehr in geschlossenen aufeinander folgenden Abschnitten (Grund-/Erstausbildung, Fort- und Weiterbildung), sondern wird als lebenslanger biographischer Prozess verstanden, der sich auf die gesamte Berufsarbeitszeit bezieht und dementsprechend organisiert wird.

Lehrer/innenbildung wird somit als Einheit des Lernens in der Erstausbildung, des Lernens in der Berufseinführungsphase und insbesondere des Lernens im Beruf verstanden. Dieser Bildungsprozess eröffnet eine größere berufliche Mobilität für unterschiedliche Berufswege und spezifische Qualifikationsmöglichkeiten.“

Umsetzung der Leitenden Grundsätze gemäß § 9 des Hochschulgesetzes:

- (1) „Lehrendenbildung auf höchstem Niveau durch die Vermittlung von fundiertem Fachwissen und umfassenden Lehrkompetenzen, Entwicklung der Unterrichtsqualität an österreichischen Schulen“: Umsetzung durch den Einsatz von fachlich und didaktisch kompetenten und erfahrenen Lehrenden, die die Inhalte der Studienveranstaltungen in Kooperation mit den Erfahrungen in der Schulpraktischen Ausbildung weiter entwickeln.
- (2) „Professionalisierung“: Siehe Abs. 4!
- (3) „Studienangebote auf Hochschulniveau und Praxisbezogenheit“: Siehe Abs. 1! Entwicklung der akademischen Qualität durch Personalentwicklung in Richtung „fast ausschließlichem Einsatz akademisch graduerter LehrerInnen“.
- (4) „Professionalisierung und Transfer neuer wissenschaftlich-berufsfeldbezogener Erkenntnisse in die pädagogische Arbeitswelt“: Siehe Abs. 1! Die Kooperation mit den „Abnehmern“ (Landes- und Bezirksschulräte) wird weiter ausgebaut.
- (5) „Internationale Zusammenarbeit im Bereich der Forschung und Lehre sowie Ausbau der nationalen und internationalen Mobilität“: Derzeit bestehen bereits Kooperationsverträge mit 45 europäischen Universitäten und Hochschulen, sowie mit Partnern aus „Drittländern“ (Hong Kong, Philippinen, Ukraine, Weißrussland). Die Zusammenarbeit in den Bereichen Studierenden- und Lehrendenmobilität, Projekte, Joint Master Programme funktionieren hervorragend und bilden eine solide Basis für die weiteren Entwicklungen.
- (6) „Im Besonderen sind über Abs. 1 bis 5 hinaus folgende leitende Grundsätze zu beachten.“
 1. „die Vielfalt wissenschaftlicher Theorien, Methoden und Lehrmeinungen“: Siehe Abs. 1 und 3!

2. „die Verbindung von Forschung und Lehre“: Siehe Abs. 3! Einbindung der Lehrenden in das Department für Forschung; Anleitung und Betreuung der Studierenden bei den „wissenschaftlich orientierten“ Bachelorarbeiten.
3. „die Lernfreiheit“: Gewährleistet durch die Wahl des Studiengangs, durch die Ermöglichung des individuellen Zeitablaufs (aufgrund der modularen Struktur), durch Wahlpflichtangebote, durch freie Wahl von Thema und BetreuerInnen der Bachelorarbeit.
4. „die Berücksichtigung der Erfordernisse der Berufszugänge“: Relevant für die Ausbildung der BerufsschullehrerInnen.
5. „die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Berufsbildung“: Relevant für die Ausbildung der BerufsschullehrerInnen.
6. „die Mitsprache der Studierenden“: Sitz und Stimme in der Studienkommission; siehe auch Punkt 3!
7. „zeitgemäße Professionalisierung“ (mit Wert- und Sinnorientierung)“: siehe Einleitung zu Kap. 2, sowie die Abs. 2 und 4!
8. „die Stärkung sozialer Kompetenz (einschließlich der Befähigung zur Vermittlung von sozialen, religiösen und moralischen Werten)“: Siehe Kap. 1 und Einleitung zu Kap. 2!
9. „die Anwendbarkeit der Studien in der beruflichen pädagogischen Praxis“: Siehe Abs. 1 bis 4!
10. „das Zusammenwirken aller Angehörigen der Pädagogische Hochschule im Sinne einer hochschulischen Lehr- und Lernkultur“: Siehe Abs. 6, Punkt 6!
11. „die Mitwirkung an der Schulentwicklung durch wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Forschung, durch praktische Arbeiten sowie in sozial- und bildungspolitischen Anliegen“: Siehe Abs. 1 und 4!
12. „die Gleichbehandlung von Frauen und Männern“: Gemäß § 3, Abs.2 der HCV werden die Anforderungen des Gender Mainstreaming im Curriculum sowohl allgemein im geschlechtersensiblen Sprachgebrauch als auch in den Inhalten (besonders in den Humanwissenschaften) erfüllt. Darüber hinaus wird dies auch in der Personalentwicklung gelebt.
13. „die soziale Chancengleichheit“: Thema speziell der Module in den Humanwissenschaften.
14. „die besondere Berücksichtigung der Erfordernisse von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005“: Wurde durch bauliche Veränderungen in den letzten Jahren bereits realisiert. Im Curriculum ist Integration bzw. Inklusion in der Sonderschullehrer/innen-Ausbildung selbsterständlich durchgängiges Prinzip und auch ein Schwerpunktthema in den Humanwissenschaftlichen Themenfeldern, wird aber auch in anderen Fächern, wie z. B. in „Bewegung und Sport“ speziell behandelt.
15. „die besondere Berücksichtigung der Erfordernisse von besonders begabten und interessierten Studierenden“: Siehe Abs. 6, Punkt 3!
16. „die Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung“: Soweit es die Curricula betrifft, gewährleistet durch sinnvolle

Zusammenführung der Studiengänge in gleichartigen Modulen, durch gemeinsame Einführungsvorlesungen etc.

- (7) „Die Lehre an den Pädagogischen Hochschulen ist mit berufsfeldbezogener Forschung und Entwicklung zu verbinden (forschungsgeladene Lehre)“: Siehe Abs. 6, Punkt 2!

3. Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien

Gemäß § 5, Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 ist eine der Voraussetzungen für die Anerkennung von Privaten Pädagogischen Hochschulen, dass „die Ausbildung in ihren Grundsätzen und in ihrer Qualität jener an öffentlichen Pädagogischen Hochschulen zu entsprechen“ hat.

Dies ist durch folgende Punkte gewährleistet und belegt:

- (1) Die Ausbildung an der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz „entspricht nicht nur“, sondern vollzieht völlig analog den öffentlichen Pädagogischen Hochschulen den Auftrag des gesamten dritten Abschnittes des Hochschulgesetzes 2005. Dies belegen auch die entsprechenden Formulierungen des Statuts (§ 28 – 31, 33 – 35, 37, 39, 40).
- (2) Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze: Siehe oben!
- (3) Beachtung und Umsetzung der HCV in allen Belangen des Curriculums, u. a.:
 1. Der Studiengang umfasst 180 ECTS-Credits gemäß § 35, Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 und schließt gemäß § 38, Abs. 2 Hochschulgesetz 2005 mit dem akademischen Grad „Bachelor of Education“ ab.
 2. Der erste Studienabschnitt umfasst gemäß § 40, Abs. 3 Hochschulgesetz 2005 sowie § 8, Abs. 1 HCV zwei Semester bzw. 60 ECTS-Credits und dient vor allem der Einführung in das Berufsfeld und der humanwissenschaftlich-didaktischen Grundlegung des erforderlichen Basiswissens sowie der Kompetenzentwicklung im Bereich LehrerInnenpersönlichkeit.
 3. Der zweite Studienabschnitt umfasst gemäß § 40, Abs. 3 Hochschulgesetz 2005 sowie § 8, Abs. 1 HCV vier Semester bzw. 120 ECTS-Credits und dient der profunden Vertiefung / Spezialisierung.
 4. Die Studieneingangsphase wurde gemäß § 9 HCV im Curriculum realisiert.
 5. Die Studienfachbereiche Humanwissenschaften, Fachwissenschaften, Fachdidaktiken, Schulpraktische Studien, Religionspädagogik, sowie auch die Ergänzenden Studien sind im in der HCV (§ 10, Abs. 1) verlangten Ausmaß im Curriculum gewährleistet.
 6. Die Prüfungsordnung (incl. der Bestimmungen zur Bachelorarbeit) ist gemäß HCV ausgeführt.
 7. Die Module wurden gemäß HCV (incl. Anlage) beschrieben!
 8. Kooperation bei der Erstellung der Curricula (gemäß § 10 des Hochschulgesetzes):
Basis war der Curriculumraster, der in den langen Vorbereitungsarbeiten auf

die Pädagogische Hochschule im Rahmen der Bundes-Leitungskonferenzen der Pädagogischen Akademien entwickelt und auch akkordiert wurde. Es fand auch ein Austausch mit den jeweiligen Curriculumsentwicklungen an den anderen kirchlichen Pädagogischen Hochschulen in Österreich statt (Wien, Innsbruck, Graz). Durch diverse österreichweite Fachkonferenzen der Fachvertreter/innen war ebenfalls ein Austausch gegeben. In die Curriculararbeit sind auch die Erfahrungen und Vergleiche mit den vielen europäischen Partnern eingeflossen.

Durch die Punkte 1 bis 8 ist gemäß § 10 Hochschulgesetz 2005 die Vergleichbarkeit und auch die Durchlässigkeit von Bildungsangeboten im Sinne einer gegenseitigen Anrechenbarkeit von Studien und Studienteilen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten sichergestellt.

4. Begutachtungsverfahren:

Gemäß § 42, Abs. 4 HSG sind Curricula vor deren Erlassung sowie vor wesentlichen Änderungen durch die Studienkommission einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen.

Vorgangsweise der Begutachtung: Die Curricula bzw. Änderungen werden inklusive der Qualifikationsprofile über E-mail (mit dem Hinweis auf den jeweiligen Link, unter dem die Dokumente abrufbar sind) den eingebundenen Behörden und Institutionen bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung enthält auch die Angabe der Dauer und den Vermerk, dass nach Ablauf dieser Frist Bedenkenfreiheit angenommen wird.

Dauer der Begutachtung: Vierzehn Tage.

Eingebundene Behörden und Institutionen:

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Schulamt der Diözese Linz, Landesschulrat für Oberösterreich, Universität Linz, Kunstuniversität Linz, Katholisch-theologische Privatuniversität Linz, Anton Bruckner Privatuniversität Linz, alle Pädagogischen Hochschulen des Bundes, alle Privaten Pädagogischen Hochschulen